

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **09. Mai 2018**

Nr.: **10/2018**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
17	26.04.2018	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt	58
18	26.04.2018	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt	59-60
19	26.04.2018	Satzung vom 26.04.2018 über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet „Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege“, im Stadtteil Burgsteinfurt	61-62
20	26.04.2018	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: An der Brinkstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 104)	63
21	26.04.2018	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: An der Brinkstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 104)	64-65
22	26.04.2018	Satzung vom 26.04.2018 über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet „An der Brinkstraße“ im Stadtteil Burgsteinfurt	66-67

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
23	26.04.2018	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Arnold-Kock-Straße (Stichweg) im Stadtteil Borghorst (Gemarkung Borghorst; Flur 24, Flurstücke 282, 283; Flur 23, Flurstück 30)	68
24	26.04.2018	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Arnold-Kock-Straße (Stichweg) im Stadtteil Borghorst (Gemarkung Borghorst; Flur 24, Flurstücke 282, 283; Flur 23, Flurstück 30)	69-70
25	07.05.2018	Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See	71-79

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse <https://bekanntmachungen.steinfurt.de> direkt eingesehen werden.

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier; Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Grunderwerb,
- b) Fahrbahn,
- c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- d) Gehwege,
- e) Beleuchtung,
- f) Begrünung.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26.04.2018
Az.: 66/Ar


(Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 10/18/17)

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege im Stadtteil
Burgsteinfurt**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Friedrich-Ebert-Straße zwischen Goldstraße und Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

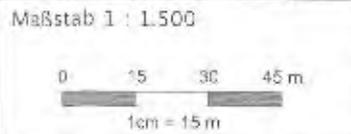
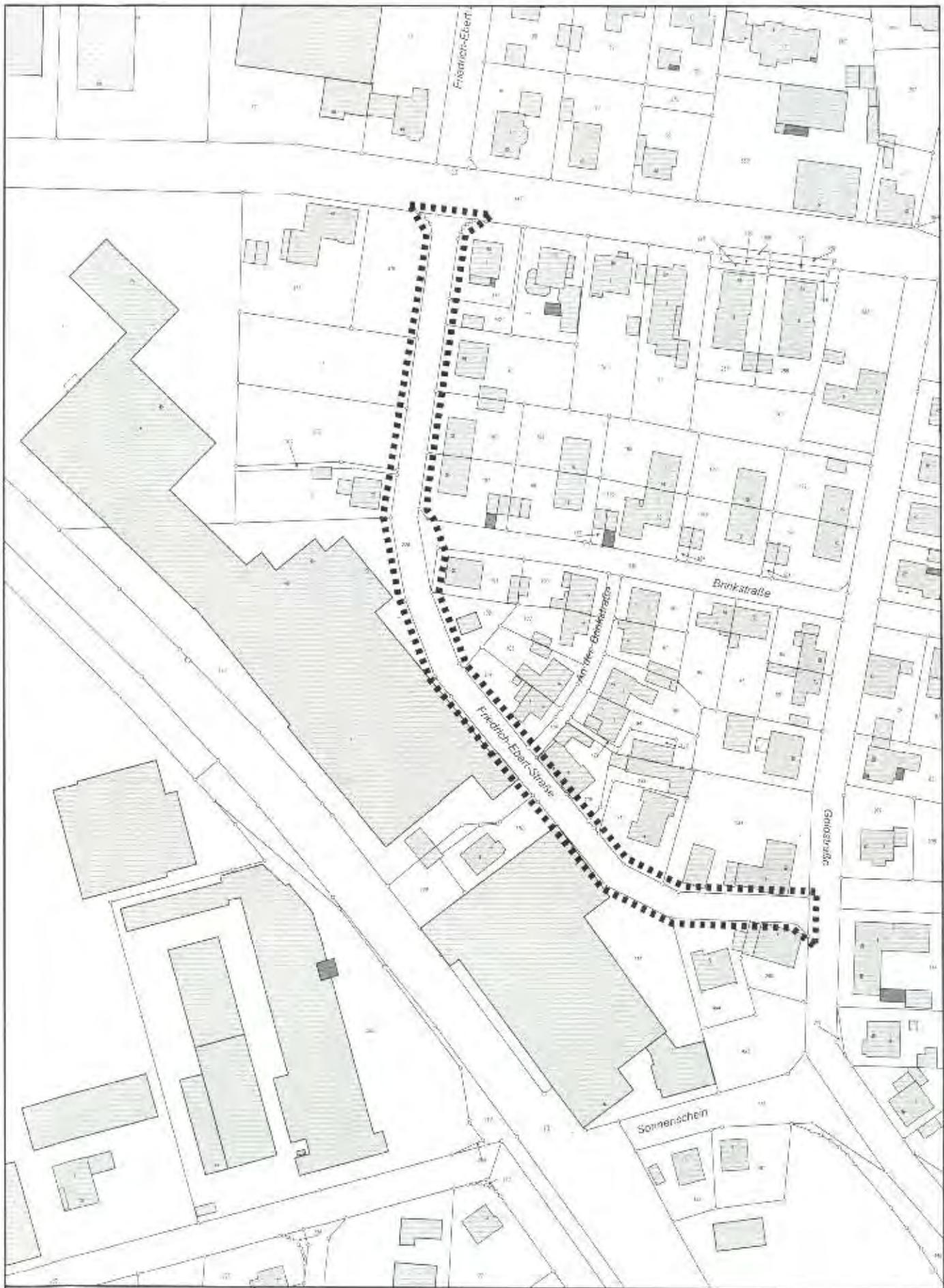
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)."

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 26.04.2018
Az.: 66/Ar.


(Bögge-Hoyer)
Bürgermeisterin



Widmung
Friedrich-Ebert-Straße zwischen Goldstraße und Meteler Stiege
im Stadtteil Burgsteinfurt



(Abt. 10/18/18)

**Satzung
vom 26.04.2018**

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege " im Stadtteil Burgsteinfurt.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.03.2018

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Goldstraße und Meteler Stiege" im Stadtteil Burgsteinfurt erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 441, 442, 10, 190, 191, 101, 102, 106, 238, 239, 91 und 234 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 441, 442, 10, 101, 102, 106, 239, 91, und 234 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 190, 191, und 238 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.04.2018
Az 66/Ar


(Bögge-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 10/18/19)

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB
hier: An der Brinkstraße im Stadtteil Burgsteinfurt
(Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstücke 104)**

Die Erschließungsanlage "An der Brinkstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstücke 104), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Mischfläche.
- b) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- c) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26.04.2018
Az. 66/Ar.


(Bögeler-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 10/18/20)

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: An der Brinkstraße im Stadtteil Burgsteinfurt,
(Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 104)**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage An der Brinkstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 104), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).⁶

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

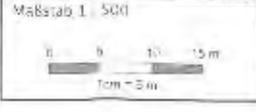
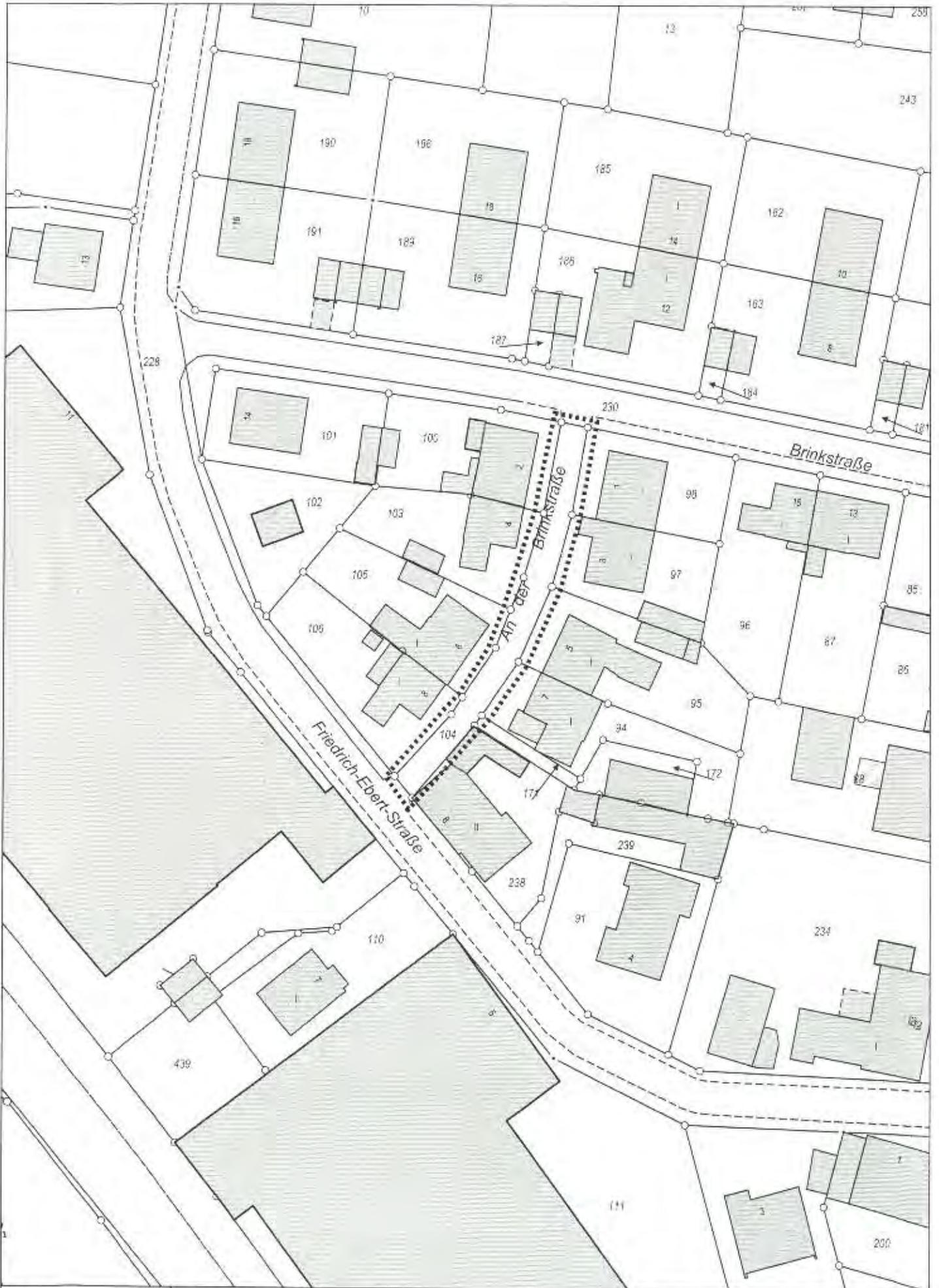
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 26.04.2018

Az.: 66/Ar.



(Bögge-Hoyer)
Bürgermeisterin



Widmung - An der Brinkstraße
im Stadtteil Burgsteinfurt



(Abl. 10/18/21)

**Satzung
vom 26.04.2018**

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet "An der Brinkstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.03.2018

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "An der Brinkstraße" erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 100, 103, 105, 106, 98, 97, 95, 94, 171, 172, und 238 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 103, 106, 95, 94, 171 und 172 die Geschosshöhe 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 100, 105, 98, 97 und 238 die Geschosshöhe 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.04.2018

Az.: 66/Ar.



(Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl 10/18/22)

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB
hier: Arnold-Kock-Straße (Stichweg) im Stadtteil Borghorst
(Gemarkung Borghorst; Flur 24, Flurstücke 282, 283; Flur 23, Flurstück 30)**

Die Erschließungsanlage, der Stichweg Arnold-Kock-Straße (Gemarkung Borghorst; Flur 24, Flurstücke 282, 283 und Flur 23, Flurstück 30), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Mischfläche,
- b) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26.04.2018
Az.: 66/Ar.


(Bögge-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 10/18/23)

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Arnold-Kock-Straße (Stichweg) im Stadtteil Borghorst
(Gemarkung Borghorst; Flur 24, Flurstücke 282, 283; Flur 23, Flurstück 30)**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage, der Stichweg Arnold-Kock-Straße im Stadtteil Borghorst (Gemarkung Borghorst; Flur 24, Flurstücke 282, 283 und Flur 23, Flurstück 30) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

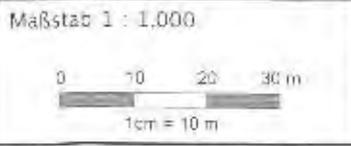
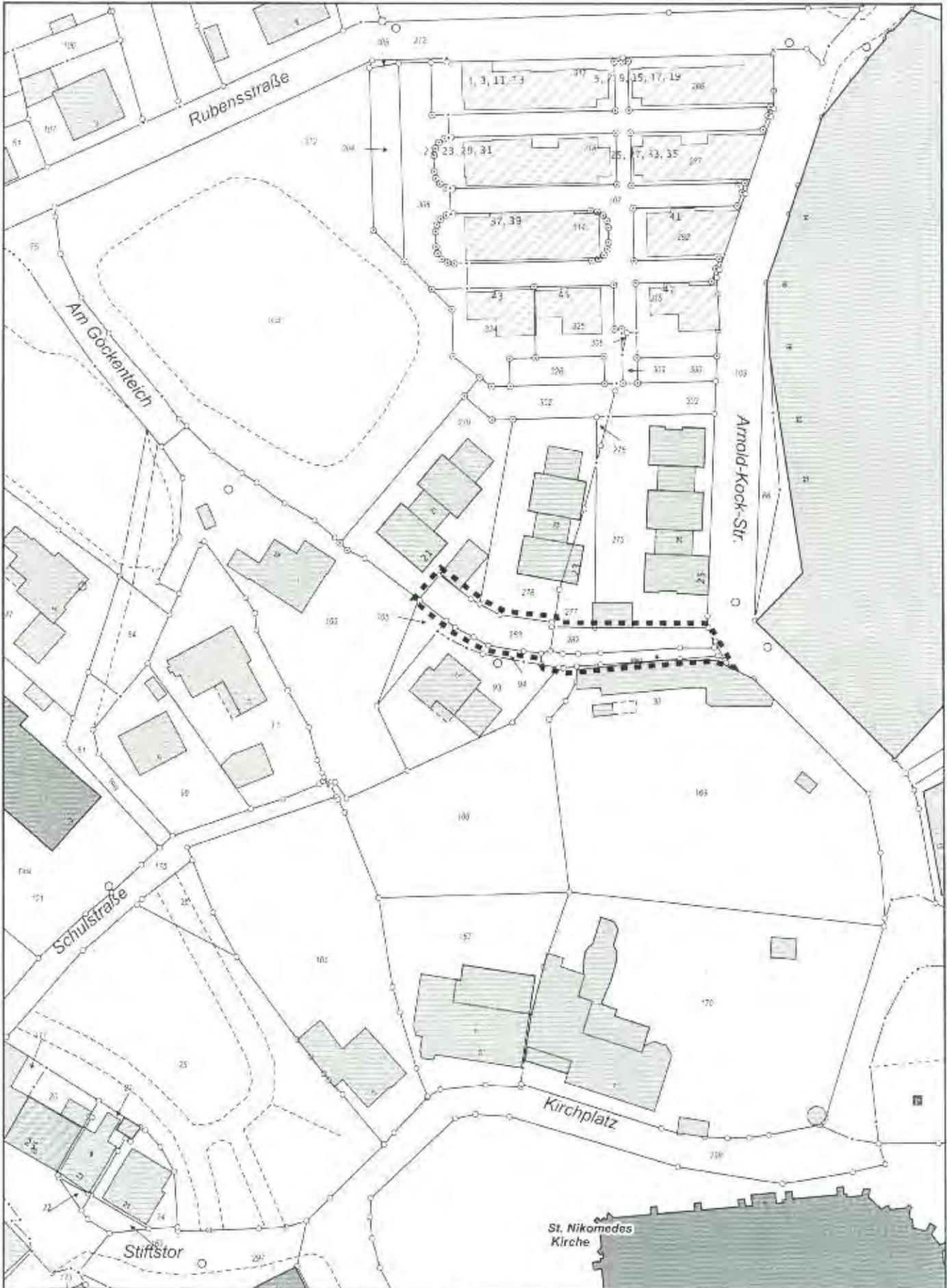
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 26.04.2018

Az.: 66/Ar



(Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin



Widmung - Stichweg Arnold-Kock-Straße
im Stadtteil Borghorst



(Abl. 10/18/24)

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wessel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- **Stadt Steinfurt**, Gemarkung Burgsteinfurt
- **Stadt Ochtrup**, Gemarkung Ochtrup
- **Stadt Hörstel**, Gemarkung Hörstel
- **Gemeinde Legden**, Gemarkungen Asbeck und Legden
- **Gemeinde Schöppingen**, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel
- **Gemeinde Metelen**, Gemarkung Metelen
- **Gemeinde Neuenkirchen**, Gemarkung Neuenkirchen
- **Gemeinde Wettringen**, Gemarkung Wettringen
- **Gemeinde Heiden**, Gemarkung Heiden

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 28.05.2018 bis einschließlich 27.06.2018

in der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 238 oder 237,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11.07.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 238 oder 237, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c u. Abs. 1e UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person

sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen

wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	November 2017
10	Nachweis über die Einhaltung der elektrischen Feldstärkenwerte gem. 26. BImSchV	Amprion GmbH	Juni 2017
11	Geräuschgutachten	TÜV Hessen GmbH	Januar 2018
12	Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Mai 2018

12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Vechte“ (Kenn-Nr. DE3809-302)	RegioKonzept GmbH	Oktober 2017
	und FFH-Prognose für das Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (Kenn-Nr. DE3810-401)	ERM GmbH	Oktober 2017

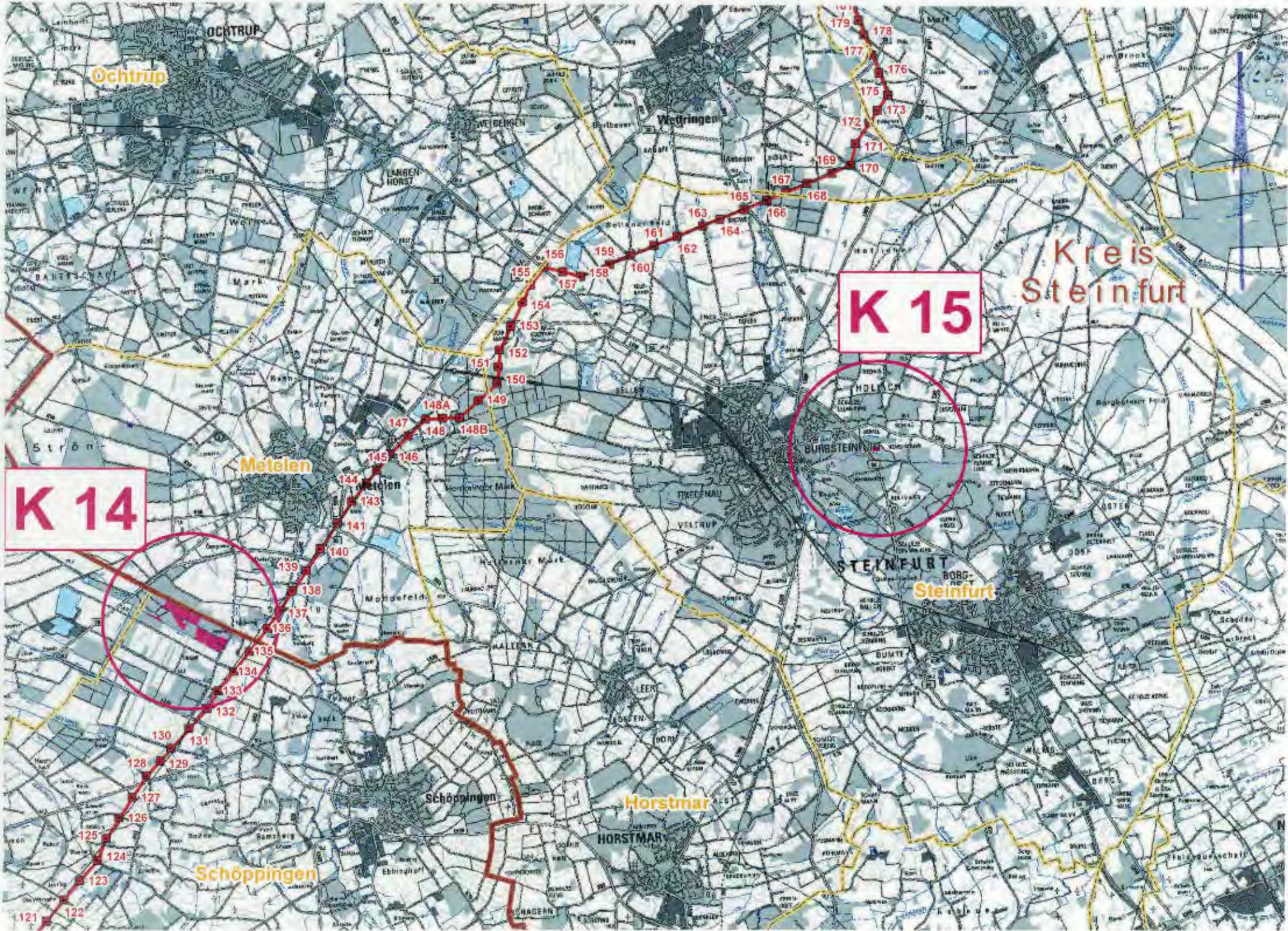
9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Steinfurt und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Steinfurt, 07.05.2018

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: 61/sb



Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

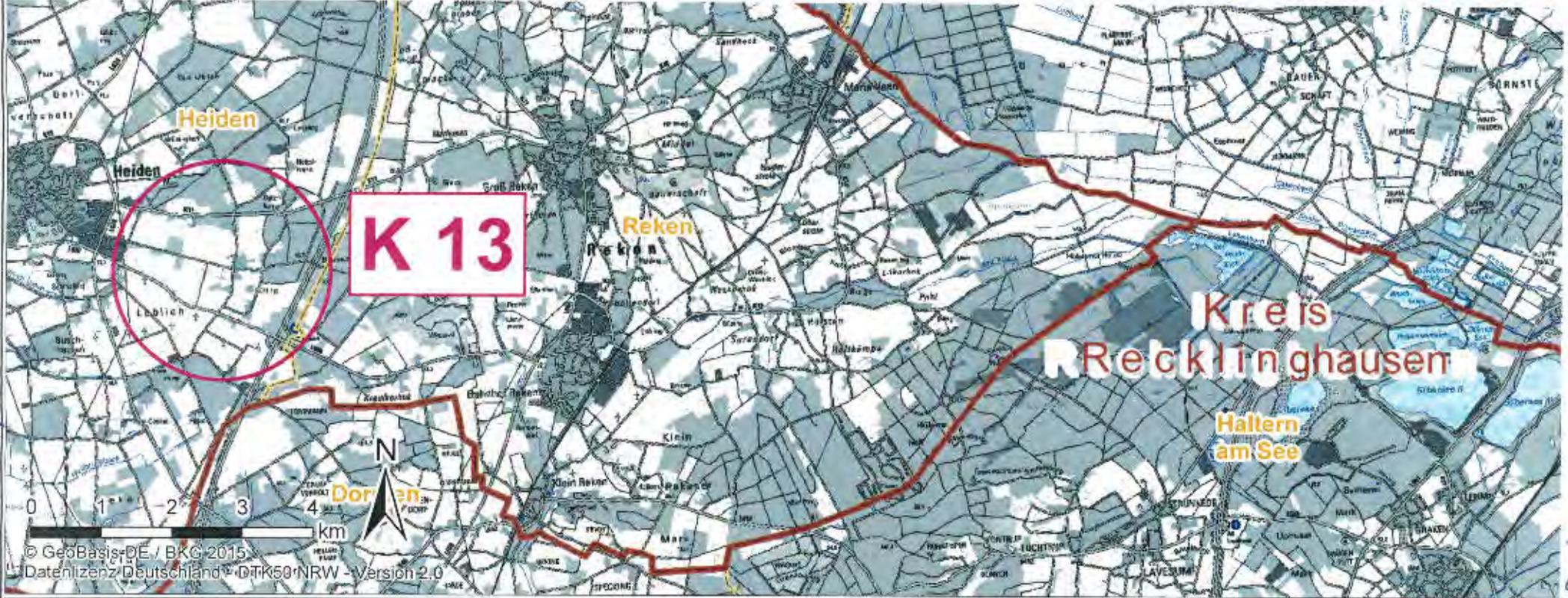


K 14

K 15

Kreis
Steinfurt

178



Abl. 101/18/25

179

Legende

Technische Planung Leitung Bl. 4201

-  Neubaumast
-  Leitungssache

Kompensationsmaßnahmen

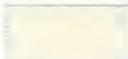
-  Lage der Maßnahmenfläche (mit Nr.)
-  Kompensationsfläche

Administrative Grenzen

-  Bundeslandgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Kompensationsräume

nach § 15 (2) BNatSchG

-  K 01 - Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland (~D34)
-  K 02 - Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht (~D35)
-  K 03 - Weser- und Weser-Leine-Bergland (~D36)
-  K 04 - Bergisches Land, Sauerland (~D38)
-  K 05 - Eifel (~D45)